

99027003000000, 99027003000000

# Geburt im Ausland

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121332964/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003000000, 99027003000000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland
Leistungsbezeichnung II	Geburt eines Kindes im Ausland und deutsche Staatsangehörigkeit
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Auslandsdeutscher, Kind, Wohnsitz im Ausland, Wohnsitz im Ausland, Staatsangehörigkeitsrecht, Ausland, Deutsche Staatsangehörigkeit, Auslandsgeburt, deutsche Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeitsrecht, Anzeige der Geburt bei deutschen Auslandsvertretung, Auslandsdeutsche, Geburt, Geburtsurkunde
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html">http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/stag/_4.html">http://www.gesetze-im-internet.de/stag/_4.html</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=41262">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=41262</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html">http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/stag/_4.html">http://www.gesetze-im-internet.de/stag/_4.html</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=41262">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=41262</a>
Teaser	Sie interessieren sich für die Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt in einem deutschen Geburtenregister? Hier erfahren Sie Näheres.
Volltext	Wenn Ihr Kind im Ausland geboren wird, ist es empfehlenswert, die Beurkundung der Geburt in einem deutschen Geburtenregister zu beantragen (Nachbeurkundung), wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Auf diesem Wege legen Sie auch die Namensführung fest. Gleichzeitig wird im Verfahren der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit geprüft und bestätigt. Wenn Ihr im Ausland geborenes Kind von Ihnen als deutsche Eltern bzw. deutscher Mutter oder deutschem Vater die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben soll, müssen Sie dieses Verfahren zwingend innerhalb eines Jahres nach der Geburt durchführen lassen. In Ihrem Antrag können Sie die Ausstellung von einer oder mehreren deutschen Geburtsurkunden beantragen. Diese können Sie künftig bei allen

## Modul

## Sachverhalt

deutschen Behörden verwenden, unter anderem zum Nachweis der Namen und Staatsangehörigkeit Ihres Kindes. Gleichzeitig können Sie auch auch mehrsprachige Fassungen beantragen, sogenannte Internationale Geburtsurkunden. Dies hat den Vorteil, dass Sie später Ihre ausländischen Urkunden nicht mehr übersetzen lassen müssen.

Den Antrag auf Beurkundung der Geburt Ihres Kindes in einem deutschen Geburtenregister können Sie als Auslandsdeutsche über die für Sie zuständige deutsche Auslandsvertretung stellen.

Zuständig für die Beurkundung der Auslandsgeburt eines Deutschen ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person in Deutschland ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt die Geburt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person im Inland ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Geburt.

Antragsberechtigt sind auch Eltern, Ehe- oder Lebenspartner beziehungsweise -partnerin oder Kinder der im Ausland geborenen Person.

Einzelheiten über das Verfahren können Sie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erfragen oder auf deren Webseite einsehen.

Beim Standesamt I in Berlin werden Geburten von Deutschen im Ausland oder auf deutschen Schiffen beurkundet oder Bescheinigungen für Deutsche ausgestellt, die niemals einen Inlandswohnsitz hatten. Gegebenenfalls können dort Geburtsurkunden oder Urkundskopien aus folgenden Registern beschafft werden:

- Konsularregister,
- Register aus ehemaligen deutschen Kolonien,
- Standesamtsunterlagen der ehemaligen deutschen

## Modul

## Sachverhalt

Ostgebiete, aus Ostpreußen, Westpreußen, Oberschlesien, Niederschlesien und Pommern, • Register zu im 2. Weltkrieg besetzten Gebieten, also dem Generalgouvernement, Polen, Litauen, Lettland, Estland, Weißrussland, der Ukraine, den Niederlanden und Norwegen von 1940 bis 1946.

Diese Registerbestände sind vom Standesamt I in Berlin überwiegend zuständigkeitshalber an das Landesarchiv Berlin abgegeben worden oder werden in den kommenden Jahren weiter abgegeben. Beachten Sie bitte, dass der Ort, in dem die Gesuchten gelebt haben, nicht unbedingt mit dem Sitz des damals für die Geburtsbeurkundung zuständigen Standesamtes identisch ist. Unter Umständen müssten Sie besonders bei kleineren Orten nachsehen, wo das zuständige Standesamt seinen Sitz hatte. Dabei helfen sogenannte Ortsbücher in Bibliotheken. Alternativ versuchen Sie es über Recherchen im Internet.

Wenn dem Standesamt I in Berlin ein Geburtsregistereintrag zu der von Ihnen angefragten Person vorliegt, wird die Geburtsurkunde gegen Rechnung ausgestellt. Ansonsten - zum Beispiel, wenn Aufzeichnungen im Krieg vernichtet wurden - erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung, dass das Standesamt in Ihrem Fall nicht in der Lage ist, eine Geburtsurkunde auszustellen.

Geben Sie bei Ihrer Anfrage bitte eine Post-Adresse an, da Geburtsurkunden nicht per E-Mail versandt werden können.

## Erforderliche Unterlagen

Sie benötigen die folgenden Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Pass

Zusätzlich müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung in die deutsche Sprache, die ein amtlich anerkannter Übersetzer oder eine amtliche anerkannte Übersetzerin vorgenommen und beglaubigt hat, sowie, wenn nötig, Legalisation beziehungsweise Apostille (unter Umständen genügt eine Internationale

## Modul

## Sachverhalt

Geburtsurkunde)

- bei Eingebürgerten: zusätzlich Einbürgerungsurkunde
- bei Asylberechtigten, Staatenlosen, heimatlosen Ausländern und Ausländerinnen sowie ausländischen Flüchtlingen: zusätzlich Nachweis des Sonderstatus

Bei Vertretung zusätzlich:

- schriftliche Vollmacht der berechtigten Person, auf die sich der Eintrag bezieht
- gültiger Personalausweis oder Pass der bevollmächtigten Person

Das Standesamt kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

## Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Antragsberechtigte Personen für die Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt:

- Eltern, jeder Elternteil für sich,
- das im Ausland geborene Kind,
- dessen Ehepartner oder Ehepartnerin,
- dessen Lebenspartner oder Lebenspartnerin,
- dessen Kinder

Mindestalter als antragstellende Person: 16 Jahre  
 Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt: mindestens ein Elternteil im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sowie Beantragung der Nachbeurkundung innerhalb eines Jahres nach der Geburt im Ausland

## Kosten

Verwaltungsgebühr für die nachträgliche Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt: EUR 40  
 Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Geburtsurkunde (Erst-Exemplar): EUR 10  
 Verwaltungsgebühr für die Ausstellung weiterer Geburtsurkunden, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt werden: EUR 5  
 Gemeinden in NRW können eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Das Standesamt I in Berlin erhebt eigene Gebühren auf Grundlage des in Berlin geltenden Gebührenrechts.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>Sie lassen eine im Ausland erfolgte Geburt wie folgt beurkunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie stellen einen Antrag auf Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.</li> <li>• Zuständig bei einer Beantragung im Inland ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich entweder das betreffende Kind oder die beantragende Person im Inland seinen bzw. ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andernfalls ist das Standesamt I in Berlin zuständig.</li> <li>• Zuständig für bei Beantragung im Ausland ist die jeweilige deutsche Auslandsvertretung.</li> <li>• Zuständig für die Ausstellung von Geburtsurkunden aus Geburtsregistern aus den ehemaligen deutschen Gebieten und aus den Konsular- und Kolonialregistern ist das Standesamt I in Berlin. Wenn keine Aufzeichnungen vorhanden sind, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung hierüber.</li> <li>• Antragsberechtigt sind die Eltern, jeder Elternteil, das im Ausland geborene Kind, dessen Ehepartner oder Ehepartnerin, dessen Lebenspartner oder Lebenspartnerin, dessen Kinder.</li> <li>• Der Versand von Geburtsurkunden erfolgt ausschließlich postalisch gegen Gebühr.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeige der Geburt bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung: binnen einen Jahres.
weiterführende Informationen	<p>Informationen zum Personenstandsrecht auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  <a href="https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/personenstandsrecht/personenstandsrecht-node.html">https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/personenstandsrecht/personenstandsrecht-node.html</a> Informationen zum Standesamt I in Berlin  <a href="https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/">https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/</a></p>
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburt im Ausland</li> <li>• deutsche Staatsangehörigkeit wird durch Geburt erworben, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt</li> <li>• Geburt im Ausland kann auf Antrag im Geburtenregister in Deutschland beurkundet werden</li> <li>• antragsberechtigt:- Eltern des Kindes- Person selbst- Ehegatte oder Ehegattin- Lebenspartner oder Lebenspartnerin- Kind(er)</li> <li>• zuständig:- grundsätzlich das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die geborene Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat- ergibt sich danach keine Zuständigkeit, dann das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat- ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, dann das Standesamt I in Berlin</li> </ul>
Ansprechpunkt	zuständige Auslandsvertretung
Zuständige Stelle	Bei der für den Wohnort zuständigen Auslandsvertretung kann für das Kind ein deutsches Ausweisdokument beantragt werden.
Formulare	
Ursprungsportal	Birth abroad, Geburt im Ausland